AMTLICHER TEIL SVBI 1/2011

Verwaltungsmodernisierung 2010; Organisations-und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MK

(Abdruck aus Nds. MBI. Nr. 46/2010, S. 1139)

Beschl. d. LReg v. 9.11.2010 -MK-11.2-01 543 -VORIS 20100 -

Bezug a) Beschl. v. 20.1.2004 (Nds. MBl. S. 103) -VORIS 20130 -b) Beschl. v.

19.4.2005 (Nds. MBI. S. 292) -VORIS 20110 -

Gebühren für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium

RdErl. d. MK v. 22.11.2010 -33-81024/4 -VORIS 20220 -

Bezug a) RdErl. d. MK v. 23.2.2005 -33-81024/4 (SVBI. S. 193) -VORIS 20220 - b) Nr. 77.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebühren-ordnung – AllGO-) v. 5.6.1997 (Nds. GVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.12.2009 (Nds. GVBI. S. 452)

- 1. Die Gebühr zur Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium beträgt
- a) bis 31.7.2011 445 Euro
- b) ab 1.8.2011 480 Euro

pro Kalendermonat.

- 2. Für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz auf einer niedersächsischen Insel, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, wird die Gebühr auf 355 Euro pro Monat ermäßigt. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs, sofern der Schulbesuch im Sekundarbereich I eines Gymnasiums oder eines gymnasialen Zweiges einer Kooperativen Gesamtschule auf der betreffenden Insel nicht möglich ist.
- 3. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler erst im Laufe des Schuljahres in das Internatsgymnasium ein oder scheidet sie oder er vor Ende des Schuljahres aus dem Internatsgymnasium aus, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat die volle Gebühr zu entrichten.
- 4. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gebühr nach Nr. 1 Buchst. b gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskosten-gesetzes ermäßigen
- a) bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage der Erziehungsberechtigten oder
- b) bei Unterbringung von Geschwistern im Internat.

Gebührenermäßigungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Nachweis des Hauptwohnsitzes der Erziehungsberech-tigten in Niedersachsen erbracht wird oder Gegenseitigkeit mit dem Wohnsitzland besteht. Sie werden zeitlich befristet für die Dauer eines Schuljahrs getroffen und sind für jedes Schuljahr neu zu beantragen.

5. Der Erlass tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu a) aufgehoben.

Sicherheits-und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

(Abdruck aus Nds. MBI. Nr. 46/2010, S. 1139)

Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 9.11. 2010 -34.3 -51 661 -VORIS 22410 -

Bezug a) Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 30.9.2003 (Nds. MBI.

S. 675) -VORIS 22410 -b) RdErl. d. MK v. 15.2.2005 (SVBI. S. 121) -VORIS 22410 -

1. Allgemeines

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Ver-lässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern sowie Schulträger.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, das Thema "Sicherheit und Abwehr von Gewalt" in allen Schulen regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Überlegungen zu machen. Nicht erst bei drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag, muss im Unterricht und bei anderen geeig-neten Anlässen jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. Dabei ist auf die sachkundige Hilfe von Polizei und Staats-anwaltschaft zurückzugreifen.

Mindestens einmal im Jahr ist dieser Sachverhalt im Rahmen einer Dienstbesprechung bzw. einer Gesamtkonferenz zu be-handeln.

An jeder Schule ist das gemäß Bezugserlass zu b in Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträger und außerschulischen Fachkräften entwickelte, auf die Verhältnisse der Schule bezogene Sicherheitskonzept, das durch gewaltpräventive Maßnahmen gestützt wird, aktuell zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männer Gewalt unterschiedlich ausüben, erleben und verarbeiten. Das Sicherheitskonzept ist mit Schulelternrat und Schülerrat abzustimmen, in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Nähere Ausführungen sind der Anlage zu entnehmen.

Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben dabei das ge-meinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum Schule sowie strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu verhüten.

Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft kontinuierlich weiter zu fördern, durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern.

Die Schule kann die Erfahrung und Unterstützung der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrags insbesondere für problembelastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen nutzen.

Die Polizei kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt delinquen-tes Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder ihnen drohende Gefahren erkennen und somit Straftaten entgegenwir-ken. Die Staatsanwaltschaft erhält durch die verstärkte Zusammen-arbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täter und Opfer, das eine dem Erziehungsgedanken des JGG entsprechende opti-male Reaktion ermöglicht.

2. Regelungen für die Zusammenarbeit

2.1 Für die Zusammenarbeit benennen die Schule und die ört-lich zuständige Polizeidienststelle namentlich jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und stellen deren Erreichbarkeit sicher. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner halten den Kontakt, übermitteln Informationen und besprechen die zur Umsetzung dieses RdErl. erforderlichen Maßnahmen.

Für die Schule nimmt ein Mitglied der Schulleitung die Auf-gabe wahr oder beauftragt eine geeignete Person des Kollegiums damit.

Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter des Fachkommissariats Jugend, die oder der örtlich zuständige Beauftragte für Jugendsachen bzw. eine Jugendsachbearbeiterin oder ein Jugendsachbearbeiter wahr. Die Dienststellenleitung kann auch eine andere geeignete Polizei-beamtin oder einen anderen geeigneten Polizeibeamten damit beauftragen.

- 2.2 Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bewerten in regelmäßigen Besprechungen, mindestens einmal im Schul-halbjahr, sowie anlassbezogen ihre Zusammenarbeit. In beson-deren Fällen sollen zu spezifischen Themen Schul- oder Elternversammlungen oder Gesamtkonferenzen einberufen werden.
- 2.3 Für die Staatsanwaltschaft benennt die Behördenleitung mindestens eine geeignete Staatsanwältin oder einen geeigneten Staatsanwalt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schule und Polizei. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft wird im Einzelfall nach Absprache in die Zusammenarbeit von Schule und Polizei eingebunden.

- 2.4 Bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen, ist den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft die wechselseitige Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen zu ermöglichen.
- 2.5 Themen der Prävention, insbesondere von Kriminalität und Gewalt sollen verstärkt Eingang in die verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung finden. Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft besprechen miteinander, wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft in diese Arbeit einbezogen werden kön-nen.
- 2.6 Darüber hinaus können auch zusätzliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schule mit Polizei und Staatsanwaltschaft geschlossen werden.
- 2.7 Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden.

Darüber hinaus bieten sich auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten an. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung ei-nes Rahmenkonzepts für das Fortbildungsangebot aller Schulformen sollten gemeinsame Angebote für Lehrkräfte und Polizeibeamte vorgesehen werden.

2.8 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter soll den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit der Polizei und der Justiz, insbesondere zur Kriminalprävention, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendstrafverfahren kennen zu lernen. Dies gilt auch für bereits im Schuldienst befindliche Lehrkräfte.

3. Anzeige- und Informationspflichten

3.1 Anzeigepflicht der Schule

Neben der allgemeinen gesetzlichen Pflicht zur Anzeige von bestimmten besonders schweren Straftaten hat die Schule die im Folgenden bezeichneten Anzeigepflichten.

Die Schulleitung hat unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden oder vergleichbare Straftaten an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht:

Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte wie z.B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch, Raubdelikte wie das sog. "Abziehen" von Sachen, gefährliche Körperverletzungen (wie z.B. Happy Slapping, mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene) oder andere erhebliche Kör-perverletzungen, andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung

(z.B. Sexualbeleidigung), Sachbeschädigung (z.B. Graffiti) oder Nötigung; weiterhin politisch motivierte Straftaten, Verstöße gegen das Waffengesetz, Einbruchsdiebstähle, aber auch einfache Diebstähle, wenn sie wiederholt vorkommen, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe) und der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäu-bungsmitteln. Gemeint sind vollendete wie versuchte Delikte. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, so-bald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten.

Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, aber doch Grenzen aufzeigen.

Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem NSchG oder von der Polizei durchgeführte erzieherische Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind erzieherische Maßnahmen, die ge-eignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen; das Gericht kann das Verfahren einstellen. In der Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informatio-nen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht.

Ferner kann die Schule an die Staatsanwaltschaft Anregungen für eine besondere (z.B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung herantragen, um eine möglichst umgehende

Wiederherstellung des Rechtsfriedens an der Schule zu gewährleisten. Dazu können auch die allgemeinen Vereinbarungen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Jugendgerichtshilfe über vorrangige Jugendverfahren einen wertvollen Beitrag leisten. Die Polizei unterstützt die Schule im Einzelfall auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet sie Vollzugshilfe.

Die sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Polizei im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr bleiben davon un-berührt.

3.2 Informationspflicht der Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, welche für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzu-teilen.

Für die Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei gelten die allgemeinen Vorschriften.

3.3 Informationen an und durch die Justiz

Staatsanwaltschaft und Gericht unterrichten in geeigneten Fäl-len die Schule von der Einleitung des Verfahrens oder der Erhebung einer Klage und vom Ausgang des Verfahrens.

Die Schule unterrichtet ihrerseits die Staatsanwaltschaft nach § 70 Satz 2 JGG, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Be-schuldigte oder den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

Die Polizei wird von der Staatsanwaltschaft über den Verfah-rensausgang in Kenntnis gesetzt. Bei der Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung u.a. die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Der oder dem Jugendlichen oder Heranwachsenden kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und von ihr die Kenntnis-nahme auf der Ladung bescheinigen zu lassen.

Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Heranwachsende.

4. Dokumentation

Die Schulleitungen, die Polizei und die Staatsanwaltschaft do-kumentieren ihre Maßnahmen in geeigneter Art und Weise.

5. Datenschutz

Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Strafprozess-ordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1.1.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. Die Bezugserlasse treten mit Ablauf des 31.12. 2010 außer Kraft.

Anlage

Gewaltprävention in der Schule

Das Ziel einer gewaltfreien Schule ist nur gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu erreichen. Deshalb sind die Schülerin-nen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten frühzeitig in den Prozess der Entwicklung eines Sicherheitskonzepts einzubeziehen. Die Grundlage hierfür bildet ein innerschulischer Konsens über die Art und Weise des Umgangs mit gefährden-den Konflikten und Gewaltvorfällen. Neben räumlichen und technischen Sicherheitsaspekten sollte in dem Sicherheitskonzept ein verbindliches Vorgehen festgelegt werden. Dazu gehört die Entwicklung eines Regelsystems (Leitlinien) der Schule, das zur Klarheit bei Werten und Normen und zum rechtssicheren Verhalten bei Gewaltvorkommnissen beiträgt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie zukünftig Gewalttaten jeglicher Art (physisch oder psychisch) kurz-, mittel- und langfristig verhütet und aufgearbeitet werden können. Vorfälle, die im Zusammenhang mit Gewaltdelikten stehen, sollten nicht beschönigt oder verschwiegen werden. Eine sorgfältige Aufarbeitung eines

Gewaltgeschehens ist nicht nur zur Aufklärung des Vorfalls, seiner Ursachen und Folgen erforderlich, sie wirkt langfristig gewaltpräventiv.

Die Dienstbesprechungen sollten dazu genutzt werden, ein ab-gestimmtes Vorgehen der Lehrkräfte zu gewährleisten, regelmäßig Schwerpunkte der Prävention festzulegen und alle Lehrkräfte der Schule über auffällig gewordene Schülerinnen und Schüler zu informieren. Die dadurch verstärkte Beobachtung und Wahrnehmung schafft die Voraussetzung für ein offensives Zugehen auf diese Schülerinnen und Schüler.

Um Gewalt in der Schule einzudämmen, darf auf eindeutiges und nachdrückliches Reagieren nicht verzichtet werden. Schülerinnen und Schülern muss deutlich werden, dass gesellschaftliche, individuelle oder soziale Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Beharrliche und un-einsichtige Verletzungen der schulischen Ordnung können es erfordern, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Jede Gewalttat (gegen Personen oder Sachen) muss geächtet werden. Sie bedarf auch auf der Täterseite der Aufarbeitung. Dazu gehören eine nicht beschönigende, sachliche, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Vorfall und seinen Folgen sowie Geschädigten ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung. Gegebenenfalls anzuwendende Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG) sollten so gewählt sein, dass sie sich als logische und soziale Folgen aus dem Fehlverhalten ergeben. Stigmatisierungen und Demütigungserfahrun-gen sollte entgegen gewirkt werden.

Schülerinnen und Schüler sollten dazu ermutigt werden, sich in Problemlagen einer Lehrkraft oder der Schulleitung anzuvertrauen. Hierzu muss eine unaufdringliche und diskrete Möglichkeit geschaffen werden. Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, müssen sich auch anonym mitteilen können. Allen Hinweisen muss zeitnah nachgegangen werden. Auch die Eltern sollten aufgefordert werden, ihnen bekannt gewordene Fälle, in denen Schülerinnen oder Schüler Opfer von Gewalt werden, der Schule mitzuteilen. Eine Gewalttat darf nicht ohne Folgen bleiben. Geschädigte, Gefährdete und Beobachtende sollten die deutliche Botschaft erhalten: Gewalt wird nicht hingenommen. Es wird dafür ge-sorgt, dass derartige Vorfälle sich nicht wiederholen. Eingeleitete Sanktionen für die Täter sollten als logische Folge aus dem Geschehen nachvollziehbar sein. Neben dem Beistand für die Opfer sollte auf eine soziale Wiedergutmachung Wert gelegt und möglichst auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer hingewirkt werden.

Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung müssen jedoch auch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Nach erfolgter Wiedergutmachung sollte Täterinnen und Tätern die Chance zur Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft gegeben werden.

Ein zeitnah zum Vorfall geführtes auswertendes Gespräch sollte die Aufarbeitung abschließen. Opfern wie Täterinnen und Tätern sollte am Ende klar sein, wer ihre innerschulische An-sprechpartnerin oder ihr innerschulischer Ansprechpartner bei einem Wiederaufleben des Konfliktes ist.

Gewaltgeprägte und andere vom Sozialverhalten her nicht hinnehmbare Vorfälle bedürfen unabhängig von der jeweils einzu-leitenden Maßnahme einer eingehenden pädagogischen Behandlung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, aber auch bei weniger schwerwiegenden Vorfällen. Es empfiehlt sich, mit den Eltern hierüber möglichst das Gespräch zu suchen oder sie schriftlich über Auffälligkeiten oder ein Fehlverhalten ihrer Kinder zu informieren. Dabei sollte der Sachverhalt kurz dargestellt, mit den für die Schulen geltenden Leitlinien gegen Gewalt verbunden und auf die erzieherische Verantwortung der Eltern in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts können die den Schulen vorliegenden "Handreichungen zum Umgang mit Krisen und Notfällen in Schulen" sowie der nachfolgende Katalog hilfreich sein.

1. Verhütung von Gewalt

Gestaltung der Umgebung

In die Abklärung nachstehender Gesichtspunkte ist der Schulträger unbedingt einzubeziehen.

– Können Sichtverhältnisse und Beleuchtung an Stellen verbessert werden, an denen ein Gewaltrisiko besteht?

- Kann der Zugang zum Schulbereich besser überwacht und die Einsehbarkeit von Eingängen verbessert werden, um Kontrollen von Besucherinnen und Besuchern zu ermöglichen?
- Können Hilfsmittel, Geräte, Ausrüstung und Mobiliar, die als Waffen benutzt werden könnten, ersetzt werden?
- Können technische Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Alarman-lagen) verbessert werden?
- Kann die Umgebung positiv gestaltet werden (z.B. durch Farben, Klimaregelung)?

Maßnahmen im inneren Schulbetrieb

- Kann die Strategie der Gewaltbekämpfung verbessert und besser dargestellt werden?
- Sind Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet?
- Wurde ein Sicherheitsausschuss eingesetzt, der sich mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen kann?
- Wurde für den Fall, dass es zu Gewalttaten kommt ein Präventions-und Sicherheitskonzept erarbeitet? Wann wurde es zuletzt überarbeitet?
- Sind die schuleigenen Arbeitspläne auf das Präventions-und Sicherheitskonzept abgestimmt?
- Kann die Kommunikation über das Thema Gewalt innerhalb des Kollegiums verbessert werden? –

Wurde das Thema Gewalt bei der Risikobewertung, die vor dem Erstellen eines Sicherheitskonzepts erforderlich ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt?

- Ist die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Pausen in ausreichendem Maße gewährleistet?
- Werden vorhandene Unterstützungsstrukturen (z.B. Beratungsstellen, Beratungslehrkräfte, schulpsychologische Beratung) einbezogen?
- Wie wird das Verhalten von schulfremden Personen innerhalb des Schulgeländes kontrolliert?
- Besteht eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern?
- Sind die Verwaltungs-und Polizeibehörden sowie die Freien Träger der Jugendhilfe an der Erstellung des Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepts beteiligt?
- Sind die Beschäftigten und die Schülerinnen und Schüler in gewaltfreiem Verhalten und gewaltfreier Konfliktlösung geschult?
- Werden Schulungen im Hinblick auf die Erkennung früher Anzeichen von möglichen Gewalttaten durchgeführt?
- Sind Schülerinnen, Schüler und Eltern in die Ausarbeitung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt, diskriminierender Ausdrucksweise und diskriminierendem Verhalten, Mobbing und Belästigung eingebunden?
- Wird die Entwicklung von Gemeinschaftssinn und Zusammenarbeit gefördert?
- Werden positive Einstellungen und Toleranz gegenüber anderen und Achtung vor anderen gefördert?
- Werden Informationen über Beispiele bewährter Praktiken verbreitet?
- Betreibt die Schule eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention?

2. Maßnahmen bei einem akuten Gewaltvorfall Verhaltensstrategien

- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist, ggf. Dritte zu Hilfe rufen.
- In dringenden Fällen: Notruf der Feuerwehr 112, Notruf der Polizei 110.
- Sorge f
 ür die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation.
- Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (z.B. Heimwegbegleitung).
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung eine Fortsetzung findet.
- Prüfung, ob eine Anzeige zu erstatten ist. Die zuständige Jugendbeauftragte oder den zuständigen Jugendbeauftrag-ten der Polizei als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schulen einbeziehen.
- Befragung der Beteiligten und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen. Eine knappe Information über die weitere Aufarbeitung des Geschehens, denn dies ermöglicht eine Orientierung für alle Beteiligten. Hilfreich ist es, einen Bericht zum Vorgang zu schreiben.

- Information an die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen.
- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falls notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, ggf. Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
- Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen werden Befragungen von den Ermittlungsbehörden durchgeführt.

Schadensbegrenzung nach Gewalttaten

Im Falle einer Gewalttat ist es notwendig, das Opfer vor weiterem Schaden zu schützen und den von ihm erlittenen Schaden zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass

- die Person, die Opfer oder Zeuge einer Gewalttat geworden ist, in den Stunden nach dem Vorfall nicht sich selbst überlassen wird,
- Lehrkräfte einbezogen werden, Anteilnahme zeigen und das Opfer unterstützen,
- örtliche Opferschutzstellen sowie die notfallpsychologischen Teams der LSchB für eine psychologische Betreuung des Opfers unmittelbar nach dem Vorfall wie auch später bei posttraumatischem Stress eingeschaltet werden,
- das Opfer bei der Erledigung der notwendigen Schritte (z.B. der Erstattung einer Strafanzeige) unterstützt wird,
- andere Lehrkräfte und die Erziehungsberechtigten informiert werden,
- die Risikobewertungen einer Überprüfung unterzogen wer-den, um festzustellen, welche Maßnahmen ggf. zusätzlich erforderlich sind.

Einführung von Kerncurricula für die berufsbildenden Schulen hier: Berufliches Gymnasium

Rd.Erl. d. MK v. 14.12.2010-43-82 165/1-1/10 -VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 1.10.2010-21-82150/6 -(SVBI. S. 374) -VORIS 22410 -

In beruflichen Gymnasien wird zum 1.8.2011 das Kerncurriculum für das Fach Sport für die Einführungsphase sowie für das erste Jahr der Qualifikationsphase, ab dem 1.8.2012 für das zweite Jahr der Qualifikationsphase verbindlich eingeführt.

Das Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt die Rahmenrichtlinien für das Fach Sport, die mit der verbindlichen Einführung des Kerncurriculums außer Kraft treten.

Das Kerncurriculum wird einer regelmäßigen Evaluation un-terzogen.

Den Schulen wird ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Das Kerncurriculum wird in den Niedersächsischen Bildungsserver im Internet eingestellt und kann als PDF-Datei unter http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid = 303 (—> CuVo) heruntergeladen werden.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – gym-nasiale Oberstufe, Kolleg und Abendgymnasium

RdErl. d. .MK v. 13.12.2010-21-82 165/2 -82 167 -82 168 -82 181 -VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 1.10.2010 -21-82150/7 -(SVBI. 10/2010, S. 374 ff.) -VORIS 22410 -

In Gymnasien – gymnasiale Oberstufe, Gesamtschulen – gymnasiale Oberstufe, Abendgymnasien und Kollegs werden zum 1.8.2011 Kerncurricula für die Fächer Erdkunde, Griechisch, Latein und Sport für das erste Jahr der Qualifikationsphase, ab dem 1.8.2012 für das zweite Jahr der Qualifikationsphase verbindlich eingeführt.

Für die Einführungsphase in Gesamtschulen – gymnasiale Oberstufe, Abendgymnasien und Kollegs werden die Kerncurricula für die Fächer Erdkunde, Griechisch, Latein und Sport zum 1.8.2011 verbindlich eingeführt.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die Rahmenrichtlinien, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Die Kerncurricula werden im Niedersächsischen Bildungsserver im Internet veröffentlicht und können als PDF-Datei unter http://db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/ heruntergeladen werden.